

# Der GOZ-Tipp

---

## Die professionelle Zahnreinigung GOZ 1040

Die PZR ist als neue Leistung in die GOZ aufgenommen. Sie ist lokal streng auf den **supra**-gingivalen/gingivalen Bereich begrenzt. Das bedeutet, dass alle **sub**gingivalen Beläge nicht im Rahmen der GOZ 1040 entfernt werden können.

Auch eine einfache Belagentfernung nach den Nrn. 4050 und 4055 kann nicht zeit- und orts- gleich neben der PZR berechnet werden, sie kann ihr aber in getrennter Sitzung vorausgehen.

Dies gilt auch für die parodontalchirurgische Entfernung subgingivaler Konkremete nach GOZ 4070 und 4075. Hier sollte noch beachtet werden, dass die GOZ 4070 und 4075 in Teilen delegiert werden können, dass aber dabei immer auch ein manipulatives Handeln des Zahnarztes selbst erforderlich ist.

Die Entfernung subgingivaler Beläge auf nichtchirurgischem Wege ist nicht in der GOZ beschrieben und kann daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Die GOZ 1040 ist hinsichtlich Häufigkeit oder Frequenz nicht beschränkt. Sie wird berechnet je Zahn, Implantat oder Brückenglied. Sie ist nicht berechnungsfähig an herausnehmbarem Zahnersatz.

Neben der GOZ 1040 können ggf. folgende GOZ-Leistungen anfallen:

0010, 0070, 0080-0100, 1000, 1010, 1030, 2000, 2010, 2130 (Rekonturieren von Rändern an Kronen u. Inlays), 4000, 4020, 4025, 4030.

- Leistungen aus dem BEMA werden nach Vertrag abgerechnet
- Privatleistungen werden gemäß ihrem Aufwand nach GOZ angemessen berechnet
- GOZ heißt: **G**ANZ **O**RDENTLICHE **Z**AHNHEILKUNDE

Ihr

Dr. Lellig, GOZ-Referent

**GOZ-Hotline: am besten per Mail [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder Tel. 0681 5860818**